

von Pommern für das Zisterzienserkloster Dargun. Die Urkunde ist zwar auf 1174 datiert, dürfte aber erst nach dem 15. August 1176 ausgefertigt worden sein⁴⁸. In ihr bestätigte der Herzog Darguner Besitz und notierte recht sorgfältig dessen Grenzen (*termini*). Ganz überwiegend geschah dies in eher traditioneller Art durch Angabe topographischer Daten, teilweise aber auch durch Hinweis auf gesetzte (künstliche) Grenzzeichen, zwischen denen einmal in Richtung Westen sogar mit der "Luftlinie" operiert wurde (*abinde versus occidentem recta linea* ...). In einem weiteren Abschnitt wurde die Grenze schließlich durch eine besondere fürstliche Markierung gewiesen, d.h. durch eine bestimmte Eiche, die mit einem Kreuz gezeichnet war, *quod signum dicitur Slavice Knezgraniza*. Da "kneze" als erster Bestandteil dieses Wortes sich auf einen Fürsten (Herrn, Herzog) bezieht⁴⁹, bedeutet *knezgraniza* ein fürstliches Grenzzeichen beziehungsweise eine entsprechende Markierung, die der Fürst offensichtlich eigenhändig angebracht hat. Einen nächsten Beleg für "graniza" bietet eine Urkunde Herzog Kasimirs II. von 1219, der Kasimirs I. erwähnte Grenzurkunde von 1176 (1174) bestätigte und dabei wortgetreu wiederholte⁵⁰. Abermals wurde also in einem lateinischen Urkundentext die zusammengesetzte slawische Wortform wie selbstverständlich benutzt, allerdings deutlich als slawisch (*quod dicitur Slavice*) hervorgehoben.

Etymologisch läßt sich slaw. *graniza* auf indogermanisch *ghrō (:*ghrē - :*ghrā) zurückführen, was die Bedeutung von "hervorragend", "spitz sein" hat⁵¹. Mhd. "granne" (Ährenborste, Ährenstachel) dürfte auf denselben Wortstamm zurückgehen, und dem Bulgarischen ist *granica* auch als eine Art Eiche bekannt, womit eine schöne Parallele zu den pommerschen Urkunden von 1176 und 1219 gegeben ist, in denen *knezgraniza* als eine vom Fürsten eigenhändig gekerbte und mithin markierte Eiche ausdrücklich bezeugt ist. Wie diese Markierungsform im einzelnen aussah, ist weithin unbekannt, doch muß man annehmen, daß sie als solche erkennbar und grundsätzlich auch dauerhafter Art gewesen war. Ihr Charakter als Hoheitszeichen kann nicht zweifelhaft sein, wie es einige, fast gleichzeitige Zeugnisse ebenfalls nahelegen: So nannte Herzog Kasimir I. in seiner Urkunde von 1176 für das Zisterzienserkloster Kolbatz Eichen als Grenze, *e quibus aliquas propria manu designavi ad testimonium signi evidentioris*⁵², und Herzog Wizlaw I. von Rügen, der 1225 dem Ratzeburger Domkapitel das Dorf Pütznitz schenkte, beschrieb dessen Grenzen (*ville termini*) sehr sorgfältig bis zu einem Wäldchen an der Flußkrümmung, *ubi manu nostra in arbore quadam signum crucis secuimus; ab hac arbore terminus erit fagus* (eine Buche)

⁴⁸ *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. I (786-1253), 2. Aufl., neu bearbeitet von Klaus Conrad (Köln/Wien 1970), Nr. 62 (Originalüberlieferung). Zur Datierung s. ebd. die Vorbemerkung sowie Karp (wie Anm. 10), S.126. - Herrn Ulrich Nieß (Saarbrücken) danke ich für wesentliche Hilfe bei der Sichtung der Urkunden aus Pommern, Pommerellen und dem Deutschordensbereich.

⁴⁹ Karp (wie Anm. 10), S.127.

⁵⁰ *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. I, Nr. 193 (Originalüberlieferung).

⁵¹ Nachweise bei Karp (wie Anm. 10), S.147.

⁵² *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. I, Nr. 68.